

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|             |                                           |           |
|-------------|-------------------------------------------|-----------|
| 7. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. März 1954 | Nummer 30 |
|-------------|-------------------------------------------|-----------|

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Landesregierung.

### B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

### C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 11. 3. 1954, Kriegsgräber; hier: Private Überführungen von Kriegstoten aus Norwegen in die Bundesrepublik. S. 483.

III. Kommunaufsicht: Mitt. 2. 3. 1954, Befreiung der Sporthilfeinnahmen von der Vergnügungssteuer. S. 484.

### D. Finanzminister.

Erl. 16. 3. 1954, Verwaltungsvereinfachung; hier: Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer bei der Neuzulassung oder Wiederzulassung eines Kraftfahrzeuges. S. 485.

### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 16. 3. 1954, Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr gemäß § 6 StVO. S. 486.

### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

Mitt. 15. 3. 1954, Literatur über Wasser, Abwasser, Luft und Boden. S. 486.

### H. Kultusminister.

### J. Justizminister.

### K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

Notizen. S. 486.

## C. Innenminister

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Kriegsgräber; hier: Private Überführungen von Kriegstoten aus Norwegen in die Bundesrepublik

RdErl. d. Innenministers v. 11. 3. 1954 —  
I — 18 — 94 Nr. 1928/52

Durch Notenwechsel zwischen dem norwegischen Außenministerium und der Deutschen Gesandtschaft in Norwegen vom 22. Oktober 1953 wurde folgende Vereinbarung getroffen:

„1. Die deutschen Staatsangehörigen, die durch Kriegshandlungen verstarben und die in Norwegen begraben liegen, werden auf einigen wenigen Friedhöfen zusammengefaßt.

2. Die Umbettungen der Beerdigten, die sich als notwendig erweisen, werden durch Vorkehrungen der norwegischen Behörden vorgenommen.

3. Die norwegische Regierung ist damit einverstanden, daß ein deutscher Vertreter bei den Umbettungen anwesend ist, um bei der Identifizierung der Toten behilflich sein zu können.

4. Die norwegische Regierung wird auf eigene Kosten die deutschen Friedhöfe in würdiger Weise ausgestatten. Sie erklärt, daß die Begrabenen nicht wieder umgebettet werden sollen, es sei denn, daß wichtige öffentliche Rücksichten dies erforderlich machen sollten.

5. Die norwegische Regierung erklärt sich bereit, deutsche Vorschläge zur Ausgestaltung der Friedhöfe entgegenzunehmen und die Vorschläge wohlwollend zu überprüfen.

6. Die norwegische Regierung erklärt, die Friedhöfe, nachdem sie fertig angelegt worden sind, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Völkerrechts aufrechterhalten, beschützen und pflegen zu wollen.

7. Die norwegische Regierung nimmt von der Mitteilung Kenntnis, daß der „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge“ von der deutschen Bundesregierung die

Vollmacht erhalten hat, sich aller Aufgaben in Verbindung mit Vorstehendem anzunehmen.

8. Einzelheiten in Verbindung mit der Durchführung des Vorgenannten werden zwischen der in Punkt 7 genannten deutschen Organisation und der betreffenden norwegischen Institution geordnet.

9. Falls gewünscht wird, daß einige der Beerdigten von Norwegen nach Deutschland überführt werden, wird eine Exhumierung nicht vorgenommen werden, bevor die deutsche Bundesregierung ihre Zustimmung gegeben hat. Die Überführungen sollen gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den in beiden Ländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden.“

Für die Erteilung der in Ziffer 9 dieser Vereinbarung zur privaten Überführung von Kriegstoten erforderlichen Zustimmung gilt die mit RdErl. vom 6. Januar 1953 (MBI. NW. S. 69) für Belgien getroffene Regelung sinngemäß.

An die Regierungspräsidenten,  
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBI. NW. 1954 S. 483.

### III. Kommunaufsicht

#### Befreiung der Sporthilfeinnahmen von der Vergnügungssteuer

Mitt. d. Innenministers v. 2. 3. 1954 — III B 4/153—238/54

Die dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen in Arnsberg am 6. Mai 1953 erteilte Anerkennung zum Zwecke der Freistellung des Sportgroßschens von der Vergnügungssteuer habe ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen bis zum 31. März 1955 verlängert.

Bezug: Mitt. vom 6. 5. 1953 — III B 4/254 — Tgb.Nr. 931/53 —, MBI. NW. S. 701 —.

— MBI. NW. 1954 S. 484.

## D. Finanzminister

### Verwaltungsvereinfachung; hier: Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer bei der Neuzulassung oder Wiederzulassung eines Kraftfahrzeuges

Erl. d. Finanzministers v. 16. 3. 1954 —  
O 2160/0 1010 — 1419—II B 2

Zur Erleichterung des Verfahrens hinsichtlich der erstmaligen Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer bin ich damit einverstanden, daß bei der Neuzulassung oder Wiederzulassung eines Kraftfahrzeuges an Stelle der unmittelbaren Einzahlung des Kraftfahrzeugsteuerbetrages bei der Finanzkasse auch folgendes Verfahren angewendet werden kann:

1. Der die Zulassung beantragende Fahrzeughalter zahlt durch Steuerzahlkarte, die ihm von dem Straßenverkehrsamt unter Angabe des zu entrichtenden Kfz-Steuerbetrages ausgehändigt wird, den Steuerbetrag bei einem Postamt auf das Postscheckkonto des für ihn zuständigen Finanzamts ein und legt die Postquittung dem Straßenverkehrsamt als Zahlungsbeweis vor. Die Einzahlung bei der Post ist gebührenpflichtig.
2. Das Straßenverkehrsamt setzt auf die Rückseite des Zahlkartenabschnitts folgenden Vermerk: „Die Postquittung gilt bis zum ..... als Kfz-Steuerkarte. Fahrzeug-Nr. .... (Unterschrift und Dienstsiegel des Straßenverkehrsamtes)“. Als Tag des Ablaufs der gültigen Dauer der Postquittung ist jeweils der zehnte Tag nach Einzahlung des Betrages beim Postamt einzusetzen.
3. Sodann händigt das Straßenverkehrsamt den Kfz-Schein aus und übersendet dem zuständigen Finanzamt möglichst bald die Kfz-Steueranmeldung. In diesem Vordruck wird neben dem Zeitraum, für den die Steuer entrichtet worden ist, vom Straßenverkehrsamt die Einzahlung der Kfz-Steuer wie folgt bestätigt:

„Zahlungsquittung über ..... DM Kfz-Steuer hat hier zur Einsichtnahme vorgelegen.“

.....  
(Namenszeichen des Bearbeiters  
und Datum)

4. Nach Eingang der Kfz-Steuer und der Anmeldung bei dem für den Wohnsitz des Kfz-Steuerpflichtigen zuständigen Finanzamt wird die Kfz-Steuerkarte durch die Kfz-Steuerstelle ausgestellt und dem Kfz-Halter übersandt.
5. Die Regelung ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1954 S. 485.

## E. Minister für Wirtschaft und Verkehr C. Innenminister

### Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr gemäß § 6 StVO.

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — IV 2 d — 33102 — u. d. Innenministers — IV A 2 — 42.27 — 322/54 v. 16. März 1954

Die gemäß Ziffer 4 des gem. RdErl. vom 30. Dezember 1950 (MBl. NW. 1951 S. 13 ff.) monatlich zu erstattenden Meldungen sind mit Wirkung vom 1. Januar 1954 vierteljährlich dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr einzusenden.

— MBl. NW. 1954 S. 486.

## G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

### Literatur über Wasser, Abwasser, Luft und Boden

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 15. 3. 1954 — III B/1 — 30/O

Im Gustav Fischer-Verlag Stuttgart sind im Auftrage des Vereins für Wasser-, Boden- und Lufthygiene Berlin-Dahlem Literaturberichte über Wasser, Abwasser, Luft und Boden erschienen. Es erscheint jährlich ein Band zum Preise von 30. DM, der in Einzelheften ausgegeben wird.

Die Literaturberichte sind zur dienstlichen Verwendung geeignet. Ihr Bezug wird daher empfohlen.

— MBl. NW. 1954 S. 486.

## Notizen

### Erteilung des Exequaturs an den Argentinischen Generalkonsul in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem Argentinischen Generalkonsul in Frankfurt am Main, Herrn Henrik S. Wessels, am 8. März 1954 das Exequatur für das Gebiet der Bundesrepublik erteilt. Der engere Amtsbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Baden-Württemberg und Berlin (West).

— MBl. NW. 1954 S. 486.

### Vorläufige Zulassung des zum Mexikanischen Honorarkonsul in Bonn ernannten Herrn Herbert Eklöh

Die Bundesregierung hat den zum Mexikanischen Honorarkonsul in Bonn ernannten Herrn Herbert Eklöh am 2. März 1954 in dieser Eigenschaft für das folgende Gebiet vorläufig zugelassen:

Stadtkreis Bonn und Regierungsbezirk Aachen vom Lande Nordrhein-Westfalen sowie Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur vom Lande Rheinland-Pfalz.

— MBl. NW. 1954 S. 486.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.